

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR UNTERNEHMEN, DIE BEIM NIEDERLÄNDISCHEN UNTERNEHMERVERBAND FÜR KAROSSERIEBAU ANGESCHLOSSEN SIND (FOCWA-BEDINGUNGEN)

1. Definitionen

Die in diesen Bedingungen verwendeten Begriffe sind wie folgt zu definieren:

- 1.1 Konsument: eine Gegenpartei, natürliche Person, die nicht in Ausübung eines Berufes oder Unternehmens handelt.
- 1.2 Anwender: das FOCWA-Mitglied, das diese allgemeinen Bedingungen vertragsmäßig verwendet.
- 1.3 Objekt: das Objekt, auf das sich ein Angebot bzw. die Vereinbarung bezieht.

Darüber hinaus werden in den Bedingungen folgende Begriffe verwendet:

- 1.4 Polsterung: die neue Polsterung bzw. die Reparatur des Polsters eines Objektes.
- 1.5 Konsumentenbeschwerde: eine Streitigkeit zwischen einem Anwender und einem Konsumenten.
- 1.6 FOCWA-Garantiebetrieb: das Unternehmen eines Anwenders, der bei der Stiftung FOCWA Garantiefonds angeschlossen ist und dieses durch ein Schild mit der Beschriftung "FOCWA-Garantiebedrijf" am Firmengebäude kennbar macht.
- 1.7 Neubau: Bau, Aufbau, Umbau und/oder Anpassung von Fahrzeugen (einschließlich Anhänger und Trailer) oder Teilen davon wie beispielsweise Karosserien und/oder Fahrgestelle und alle sonstigen, im weitesten Sinne des Wortes, damit zusammenhängenden Vorbereitungs- und Ausführungsarbeiten.
- 1.8 Reparatur und Wartung: Schadensbehebung, Lack- und Spritzarbeiten, Wartung und alle sonstigen Arbeiten an Fahrzeugen bzw. in bezug auf Fahrzeuge oder an Teilen von Fahrzeugen, wobei diese Arbeiten nicht als Neubau, Reinigung und/oder Restaurierung angesehen werden können.
- 1.9 Restaurierung: alle Arbeiten, wie beispielsweise Demontage, Reparatur und/oder Austausch von Ersatzteilen, Revision, Aufbau mit dem spezifischen Ziel, das Objekt in einen äußerlich und technisch authentischen Zustand zurückzubringen, wovon angenommen werden kann, daß das Fahrzeug in diesem Zustand vom Hersteller ausgeliefert worden ist, und darüber hinaus das Objekt wieder derartig in Ordnung zu bringen, das es für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen wird.

- 1.10 Reinigung: alle Arbeiten, die auf die Reinigung und/oder Aufpolierung des Objektes abzielen.
- 1.11 Gegenpartei: die natürliche oder juristische Person bzw. dessen Rechtsnachfolger in dessen Auftrag der Anwender Dienstleistungen erbringt und/oder eine Arbeit ausführt.
- 1.12 Arbeiten: Neubau, Restaurierung, Reinigung, Polsterung sowie Reparatur und Wartung.

2. Geltungsbereich

- 2.1 Diese allgemeinen Bedingungen sind auf alle Rechtsgeschäfte des Anwenders, sowie auf alle zwischen dem Anwender und der Gegenpartei getroffenen Vereinbarungen und auf die entsprechenden vorausgehenden Rechtsverhältnisse anwendbar und zwar ohne Rücksicht auf den Wohn- oder Niederlassungsort der Vertragsparteien und den Ort, an dem die Vereinbarung getroffen wurde bzw. erfüllt werden muß. Die allgemeinen Bedingungen sind der Gegenpartei vor oder bei Vertragsabschluß zur Verfügung gestellt worden.
- 2.2 Unbeschadet der Bestimmung des vorigen Abs. ist die Gegenpartei berechtigt, diese allgemeinen Bedingungen auch beim Amtsgericht in 's-Gravenhage einzusehen oder vom Anwender die kostenlose und unverzügliche Zusendung eines Exemplars zu verlangen.
- 2.3 Diese allgemeinen Bedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende Bedingungen der Gegenpartei erkennt der Anwender nicht an.
- 2.4 Sind einzelne dieser Bedingungen nichtig, so bleiben die Bedingungen im übrigen wirksam, und an die Stelle der unwirksamen Regelung tritt eine solche Regelung, die von Rechts wegen die Absichten der ursprünglichen Bestimmung wiedergibt.

3. Angebote

- 3.1 Ein freibleibendes Angebot des Anwenders ist eine Aufforderung zur bindenden Angebotsabgabe.
- 3.2 Sollte ein freibleibendes Angebot als ein bindendes angesehen werden, so gilt dieses gleichwohl als freibleibend, auch wenn es sich um ein Angebot mit zeitlicher Bindung handelt oder wenn sonstwie aus dem freibleibenden Angebot hervorgeht, daß dieses unwiderruflich sei.
- 3.3 Falls das Angebot nicht freibleibend ist, hat dieses eine Geltungsdauer von zwei Wochen, es sei denn, der Anwender hätte ausdrücklich im Angebot etwas anderes angegeben.

- 3.4 Obwohl der Anwender bei der Angebotsabgabe größte Sorgfalt verwendet, und dies gilt auch für Preislisten, Broschüren und sonstige Unterlagen, die auf irgendwelche (zukünftige) Rechtsverhältnisse zwischen dem Anwender und der Gegenpartei hindeuten könnte, können die letztendlich auszuführenden Arbeiten bzw. die Kosten davon abweichen, Satz- und Druckfehler behält sich der Anwender ebenfalls vor. Der Anwender haftet ebenfalls nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit der darin stehenden Angaben, es sei denn, Entgegenstehendes wäre ausdrücklich schriftlich vereinbart.

4. Änderungen

- 4.1 Abweichende Bedingungen oder Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sie sind jedoch kein Bestandteil dieser allgemeinen Bedingungen.
- 4.2 Falls sich bei der Ausführung der Arbeiten herausstellt, daß diese nicht oder nur teilweise aufgrund des Zustandes des Objektes, dessen Einzelteile oder der von der Gegenpartei zur Verfügung gestellten Sachen ausführbar sind, hat der Anwender die Gegenpartei davon in Kenntnis zu setzen. Die Parteien werden in dem Falle Rücksprache halten und überlegen, ob die Vereinbarung geändert werden muß. Nötigenfalls wird die Vereinbarung sodann nach Billigkeit verändert.

5. Schätzpreise; Mehrarbeit oder weniger Arbeit

- 5.1 Sofern in einer Vereinbarung für bestimmte Arbeiten Vorausschätzungen oder eine verrechenbare Anzahl aufgenommen sind, werden die tatsächlich ausgeführte Arbeiten und gelieferten Mengen verrechnet.
- 5.2 Sobald der Anwender erwartet, daß der in der Vereinbarung aufgeführte Schätzpreis den Betrag um mehr als 10% überschreiten wird, hat der Anwender die Gegenpartei davon in Kenntnis zu setzen. Die Parteien werden sodann nach Rücksprache über eine Vertragsänderung entscheiden. Eine derartige Vertragsänderung ist nur nach schriftlicher Bestätigung des Anwenders bindend und wenn diese Bestätigung von beiden Parteien unterzeichnet worden ist.
- 5.3 Sowohl der Anwender als auch die Gegenpartei sind berechtigt, den Vertrag aufzulösen, wenn ein Zustand im Sinne des Abs. 5.2 eintritt. Die durch den Anwender bis zum Moment der Vertragsauflösung ausgeführten Arbeiten hat die Gegenpartei gleichwohl zu zahlen.

6. Preise

- 6.1 Falls die Gegenpartei ein Konsument ist, gelten die Preise einschließlich Mehrwertsteuer und sonstiger Abgaben, es sein denn, der Anwender hätte

Entgegenstehendes angegeben. Ist die Gegenpartei kein Konsument, kommen zu den Preisen die Mehrwertsteuer und sonstige Abgaben, es sein denn, der Anwender hätte Entgegenstehendes angegeben.

- 6.2 Falls die Preise für Hilfsmittel, Rohstoffe, Ersatzteile, Löhne oder aufgrund irgendwelcher preisbestimmenden Faktoren nach Abschluß einer Vereinbarung und vor dem vereinbarten Liefertermin und/oder Abschluß der Arbeiten verändert wurden, ist der Anwender berechtigt, diese entsprechend anzugleichen. Falls die Preisänderung billigerweise unannehmbar ist, ist der Konsument berechtigt, die Vereinbarung aufzuheben.
- 6.3 Preissteigerungen, die auf, von der Gegenpartei verlangte Ergänzungen und/oder Änderungen der Vereinbarung zurückzuführen sind, gehen zu Lasten der Gegenpartei.
- 6.4 Auf Verlangen der Gegenpartei hat der Anwender über die ausgeführten Arbeiten eine spezifizierte Rechnung vorzulegen. Falls im voraus ein Preis vereinbart wurde, ist auf Verlangen der Gegenpartei schriftlich eine Spezifikation der Arbeiten vorzulegen.
- 6.5 Beanstandungen von Rechnungen hat die Gegenpartei innerhalb einer Frist von 10 Tagen nach Rechnungseingang mitzuteilen.

7. Zahlung

- 7.1 Die Zahlung hat unmittelbar vor oder bei Ablieferung des Objektes zu erfolgen, es sei denn, die Parteien hätten Entgegenstehendes (zum Beispiel Vorauszahlung) vereinbart.
- 7.2 Falls Zahlung nach Ablieferung des Objekts vereinbart wurde, ist die Gegenpartei zur Zahlung des Rechnungsbetrages bzw. des Restbetrages innerhalb einer Frist von dreißig Tagen ab Rechnungsdatum verpflichtet.
- 7.3 Die Forderung des Anwenders ist gleichwohl unverzüglich in folgenden Fällen einforderbar:
 - (a) wenn über die Gegenpartei ein Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wird oder wenn sie in Konkurs geraten ist oder zu Vermögensabtretung übergeht;
 - (b) wenn das Eigentum der Gegenpartei ganz oder teilweise gepfändet wird.
 - (c) wenn die Gegenpartei ihr Unternehmen oder einen wesentlichen Bestandteil davon auflöst, veräußert oder auf eine andere Weise fortsetzt
- 7.4 Schulden der Gegenpartei – aus welchem Grund auch immer – sind dem Anwender unverzüglich bar zu bezahlen oder auf sein Bank- oder Girokonto zu überweisen.

- 7.5 Die Gegenpartei hat im gegenseitigen Vertragsverhältnis mit dem Anwender als erste Leistung zu erbringen. Die Leistung des Anwenders besteht in dieser Hinsicht aus der Ablieferung des Objektes.
- 7.6 Kommt die Gegenpartei in Zahlungsverzug ist der Anwender berechtigt, ab dem Tag, an dem sie in Verzug gerät und bis zur völligen Begleichung Verzugszinsen in Höhe von 1% pro Monat (wobei ein Teil des Monats als voller Monat gilt) über den ausstehenden Betrag zu fordern.
- 7.7 Alle, dem Anwender billigerweise entstandenen außergerichtlichen Einforderungskosten hat die Gegenpartei zu tragen.
- 7.8 Falls der Anwender zwecks Vertragserfüllung gerichtlich gegen die Gegenpartei vorgehen muß, hat die Gegenpartei alle Verfahrenskosten, wie beispielsweise Anwalts- und Rechtsberatungskosten zu tragen, falls ganz oder teilweise zugunsten des Anwenders entschieden wird.

8. Lieferzeit

- 8.1 Der vom Anwender angegebene Liefertermin des Objektes ist keine Endfrist im Sinne des Paragraphen 6:83 Abs. a des niederländischen BGB, sondern ein freibleibender Termin.
- 8.2 Vertragsänderungen im Sinne des Artikels 4.1 können zur Überschreitung des angegebenen Liefertermins führen. Im Falle einer Änderung des Liefertermins gilt die entsprechend verlängerte Lieferfrist nicht als Endfrist.
- 8.3 Nach Erledigung der vereinbarten Arbeiten und Mitteilung davon durch den Anwender an die Gegenpartei hat die Gegenpartei das betreffende Objekt innerhalb einer Woche nach Datum der Mitteilung abzuholen.
- 8.4 Falls die Gegenpartei die Verpflichtung gemäß Abs. 8.3 nicht erfüllt, ist sie dennoch zur Zahlung des Preises verpflichtet, als wäre ihr das Objekt geliefert worden. In diesem Falle ist der Anwender berechtigt, der Gegenpartei angemessene Abstell- oder Lagerkosten zu berechnen.

9. Garantie

A. Anwender

1. Der Anwender garantiert, daß er oder von ihm beauftragte Dritte die Arbeiten fachmännisch ausführen. Diese Garantie gilt für die Dauer eines Jahres nach Ablieferung des Objektes und bei vollständiger Zahlung des Rechnungsbetrages, es sei denn, es wäre schriftlich Entgegenstehendes vereinbart worden.

2. Der Anwender kann der Gegenpartei ein Dokument übergeben, in dem die Garantiebestimmungen hinsichtlich ausgeführter Arbeiten aufgeführt sind.
3. Für wesentliche Fremderzeugnisse gelten, sofern anwendbar, die Garantiebestimmungen des betreffenden Lieferanten oder Fabrikanten.
4. Die unter A Abs. 1 dieses Artikels erwähnte Garantie gilt nicht wenn:
 - a. die Mängel auf eine, nicht vom oder im Namen des Anwenders verursachte, unsorgfältig ausgeführte Behandlung zurückzuführen ist. Dies gilt auch, wenn das Objekt extremen Umständen ausgesetzt worden ist oder wenn der Schaden auf einen, nicht vom Anwender verursachten Konstruktionsfehler zurückzuführen ist.
 - b. die Mängel durch den Gebrauch von Gegenständen, die die Gegenpartei dem Anwender zur Verfügung gestellt hat, verursacht wurden, es sei denn, es wäre der Auftrag erteilt worden, diese Mängel zu beheben;
 - c. wenn Farbunterschiede der Lackschicht bei Tageslicht am Objekt nicht mit bloßem Auge wahrgenommen werden;
 - d. die Lackbeschädigung am Objekt:
 - durch äußere Ursachen entstanden ist;
 - an nicht vom Anwender angebrachte oder nicht von ihm bearbeiteten Teilen entstanden ist;
 - e. Beschädigungen an Objekten, die nach Ablieferung nicht im Unternehmen des Anwenders behandelt worden sind, obwohl eine Behandlung nach gutem fachmännischen Ermessen notwendig gewesen wäre, und der Anwender die Gegenpartei davon schriftlich spätestens bei Ablieferung des Objektes unterrichtet hat. Diese Ausschließung gilt lediglich dann, wenn ein Bezug zwischen Mangel und Versäumnis besteht;
 - f. es sich um Sachen bzw. Arbeiten handelt, bei denen der Anwender bei Vertragsabschluß ausdrücklich zu erkennen gegeben hat, daß er sich nicht mit den, von der Gegenpartei verlangten Materialien, Ersatzteilen und/oder Arbeitsmethode einverstanden erklären kann;
 - g. der Zustand der zu bearbeitenden Sachen derartig ist, daß es unmöglich ist, die vorhandenen Mängel – worunter Korrosion – im Rahmen der Vereinbarung angemessen zu beseitigen oder zu entfernen, und wenn die Sachen nicht im Unternehmen des Anwenders vorbearbeitet worden sind.
5. Der Garantieanspruch im Sinne des Artikels A erlischt, wenn:
 - a. die Gegenpartei das Objekt nicht innerhalb der vom Anwender genannten Frist zur kostenlosen Beurteilung/Kontrolle anbietet;
 - b. die Gegenpartei bei sichtbaren Mängeln die Feststellung solcher Mängel nicht innerhalb eines Monats nach Ablieferung des Objektes schriftlich meldet;
 - c. die Gegenpartei kein Konsument ist und bei nicht sichtbaren Mängeln nicht innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung solcher Mängel diese schriftlich dem Anwender meldet;

- d. die Gegenpartei dem Anwender nicht die Gelegenheit bietet, den Schaden zu beheben;
 - e. ohne vorherige Genehmigung des Anwenders seitens Dritter Arbeiten an dem Objekt vorgenommen worden sind, die mit den Arbeiten des Anwenders zusammenhängen, es sei denn, die Notwendigkeit der unverzüglichen Ausführung dieser Arbeiten durch die Gegenpartei könnte bewiesen werden;
- B. Anwender im Sinne von FOCWA-Garantiebetriebe
- 1. Handelt es sich bei den Arbeiten um Reparatur und Wartung eines PKWs, gibt der Anwender, der zudem FOCWA-Garantiebetrieb ist, der Gegenpartei eine FOCWA-Garantiebescheinigung, in der die Garantiebestimmungen in bezug auf die durch den Anwender oder durch, vom Anwender beauftragten Dritten ausgeführte Reparatur und Wartung aufgeführt sind.
 - 2. Der FOCWA-Garantiebetrieb ist nicht zur Abgabe einer Garantie für Arbeiten eines Autounternehmens verpflichtet.
 - 3. Hat der FOCWA-Garantiebetrieb keine Garantiebescheinigung abgegeben, so gelten die Garantiebestimmungen gemäß Abs. A dieses Artikels.

10. Haftung

- 10.1 Die Haftung des Anwenders für irgendwelchen Schaden am Objekt oder Sachen der Gegenpartei ist auf die Ersatzleistung der Versicherung begrenzt. Der Anwender schließt für die Dauer der Vereinbarung eine angemessene Haftpflichtversicherung ab.
- 10.2 Der Anwender haftet nicht für Diebstahl oder Verlust von Sachen der Gegenpartei und/oder Dritter, die sich in oder am Objekt befinden, und die der Anwender aus welchem Grund auch immer in Gewahrsam hat. Zu den Sachen der Gegenpartei gehören auch Ladung, Inventar sowie schriftliche Unterlagen und Wertpapiere.
- 10.3 Der Anwender haftet nicht für indirekte Schäden, worunter, jedoch nicht ausschließlich, Folgeschäden, Gewinnausfall oder Schäden, die auf Nichterfüllung der Bestimmungen des Artikels 7 zurückzuführen sind. Dies gilt auch bei Abbruch einleitender Verhandlungen.
- 10.4 Dieser Haftungsausschluß gilt nicht bei Vorsatz, bei grober Fahrlässigkeit des Anwenders oder seiner leitenden Angestellten sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragsverpflichtungen.

11. Höhere Gewalt

- 11.1 Ein Versäumnis kann dem Anwender nicht angerechnet werden, wenn dieses auf Höhere Gewalt zurückzuführen ist.

11.2 Unter Höherer Gewalt ist zu verstehen: ein Versäumnis, das dem Anwender nicht angerechnet werden kann, da dieses ihm weder kraft Gesetz noch aufgrund von Rechtsgeschäften nach gesellschaftlich geltenden Auffassungen zur Last gelegt werden kann. Dies gilt auch dann, wenn der Anwender durch ein (zu verantwortendes) Versäumnis oder durch mangelnde Sorgfalt Dritter nicht in der Lage ist, seine Pflichten zu erfüllen. Unter Höherer Gewalt ist zudem zu verstehen:

- (a) Betriebsstörung und Arbeitsunterbrechung jeglicher Art und gleichgültig aus welchem Grund;
- (b) Lieferverzug eines oder mehrerer Lieferanten des Anwenders;
- (c) Transportschwierigkeiten oder –behinderungen jeglicher Art, wodurch der Transport zum Anwender oder vom Anwender zur Gegenpartei behindert oder gestört wird;
- (d) Krieg, Mobilmachung, Sabotage, Hochwasser, Brand, Aussperrungen, Betriebsbesetzung, Streik und behördliche Maßnahmen;

11.3 Im Falle von Höherer Gewalt ist der Anwender innerhalb von 3 Wochen berechtigt, wahlweise den Liefertermin zu ändern oder die Vereinbarung außergerichtlich aufzuheben, ohne daß Anspruch auf Schadensersatz erhoben werden kann.

11.4 Nach Aufhebung der Vereinbarung ist der Anwender berechtigt, Vergütung für die bereits gemachten Kosten und/oder ausgeführten Arbeiten zu fordern, mit der Einschränkung, daß die Gegenpartei bei Reparatur und Wartung einen Vorteil daraus gezogen hat.

12. Ersatzteile

Die bei den Arbeiten ausgewechselten und/oder zurückgebliebenen Teile gehen in das Eigentum des Anwenders über, es sei denn, die Parteien hätten Entgegenstehendes vereinbart. In dem Falle hat die Gegenpartei diese Teile und/oder Materialien unverzüglich nach Ablieferung des Objektes an sich zu nehmen.

13. Zeichnungen und sonstige Unterlagen

13.1 Zeichnungen und sonstige Unterlagen – ausgenommen Gutachten und von der Gegenpartei zur Verfügung gestellte schriftliche Unterlagen - die zur Vereinbarung oder zum Angebot gehören, bleiben Eigentum des Anwenders und dürfen ohne dessen Zustimmung in keiner Weise ganz oder teilweise übernommen oder reproduziert oder Dritten zur Einsicht gegeben werden. Sie sind auf erstes Anfordern dem Anwender zurückzugeben.

14. Aufhebung

- 14.1 Die Aufhebung der Vereinbarung bedarf der schriftlichen Erklärung des dazu Berechtigten. Bevor die Vereinbarung schriftlich aufgehoben wird, ist der in Verzug befindlichen Partei schriftlich eine angemessene Nachfrist mit der ausdrücklichen Erklärung, den Verpflichtungen nachzukommen bzw. Mängel zu beheben, zu gewähren, wobei die Mängel deutlich umschrieben werden müssen.
- 14.2 Sollte die Gegenpartei ihren Zahlungsverpflichtungen gemäß Artikel 5 dieser allgemeinen Bedingungen nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß nachkommen, ist der Anwender ohne Inverzugsetzung und ohne gerichtliches Einschreiten berechtigt, die Vereinbarung unverzüglich ganz oder teilweise aufzuheben.
- 14.3 Falls die Gegenpartei eine natürliche Person ist, haben im Todesfalle seine Erben die Möglichkeit, die Arbeiten vollständig ausführen bzw. die angefangenen Arbeiten einstellen zu lassen, wobei die Kosten für die bereits vom Anwender ausgeführten Arbeiten zu vergüten sind. Die Erben haben innerhalb eines Monats nach Ableben der Gegenpartei den Anwender schriftlich zu unterrichten, welche Möglichkeit gewählt wird. Bei Unterlassung ist der Anwender berechtigt, die Vereinbarung ohne gerichtliches Einschreiten aufzuheben.
- 14.4 Der Anwender ist bei Aufhebung der Vereinbarung im Sinne der Abs. 2 und 3 dieses Artikels berechtigt, den vereinbarten Preis zu fordern, wenn alle Arbeiten ausgeführt wurden bzw. einen entsprechenden Teil des vereinbarten Preises, wenn die Arbeiten zum Teil ausgeführt wurden, unbeschadet das Recht auf Vergütung des erlittenen Schadens aufgrund der Aufhebung der Vereinbarung.

15. Eigentumsvorbehalt und Zurückbehaltungsrecht

- 15.1 Der Anwender behält sich das Eigentum an allen gelieferten und noch zu liefernden Objekten bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Vereinbarung vor.
- 15.2 Bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Vereinbarung ist der Anwender berechtigt, die betreffenden Sachen der Gegenpartei in Gewahrsam zu behalten und sich daraus vorrangig schadlos zu halten, es sei denn, die Gegenpartei hätte zur Bezahlung dieser Beträge ausreichende Sicherheit geleistet.
- 15.3 Falls der Zahlungstermin gemäß Artikel 7 überschritten wird, ist der Anwender zudem berechtigt, die am Objekt oder an Teilen davon montierten Sachen, die sein Eigentum sind, zu demontieren, wenn das Objekt dadurch nicht beschädigt wird. Der Anwender ist berechtigt, die damit verbundenen Kosten der Gegenpartei in Rechnung zu stellen.

- 15.4 Falls der Anwender die unter 1 dieses Artikels genannten Objekte mit vom Anwender zur Verfügung gestellten (Hilfs-)mittel vermischt, so daß das Objekt im Sinne des Paragraphen 3:4 des niederländischen BGB als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, daß die Gegenpartei dem Anwender anteilmäßig Miteigentum überträgt.
- 15.5 Nach Beendigung der Arbeiten ist die Gegenpartei verpflichtet, die ihr unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Objekte pfleglich zu behandeln und als Eigentum des Anwenders erkennbar aufzubewahren.
- 15.6 Bei vertragswidrigem Verhalten der Gegenpartei, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Anwender berechtigt, die Objekte zurückzunehmen, unbeschadet aller Rechte des Anwenders. Darüber hinaus ist der Anwender berechtigt, durch Bearbeitung entstandene neue Objekte, die sich bei der Gegenpartei befinden als Faustpfand zurückzunehmen und zu behalten, bis die Gegenpartei alle Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat.

16. Streitigkeiten

- 16.1 Eine Konsumentenbeschwerde kann nach Wahl des Konsumenten und für den Anwender verbindlich, entweder der ANWB-FOCWA Konfliktkommission vorgelegt werden, die den Streitfall zwischen den Parteien bindend schlichtet, oder beim Amtsgericht anhängig machen.
- 16.2 Streitigkeiten, bei denen keine Konsumenten beteiligt sind, können auf Verlangen der Parteien der Aufsichtskommission für Karosseriebetriebe vorgelegt werden, die den Streitfall zwischen den Parteien bindend schlichtet.
- 16.3 Wird eine Beschwerde nicht einer der oben erwähnten Schlichtungskommissionen vorgelegt, ist, sofern ein Amtsgericht für den Streitfall zuständig ist, ausschließlich Anklage beim Amtsgericht am Geschäftssitz des Anwenders zu erheben.
- 16.4 Hinsichtlich einer bindenden Schlichtung im Sinne der Abs. 16.1 und 16.2 ist wie folgt vorzugehen:
- (a) Eine Beschwerde ist innerhalb von 6 Monaten nach Entstehen schriftlich beim Sekretär der betreffenden Kommission, Postbus 299, 2170 AG in Sassenheim einzureichen, wobei die Namen und Anschriften der Parteien anzugeben sind, und die Streitigkeit sowie die Forderung deutlich dargelegt werden müssen.
 - (b) Derjenige, der eine Beschwerde einreicht, hat entsprechend den Anweisungen des Sekretärs der betreffenden Schlichtungskommission das Beschwerdegeld zu bezahlen. Dieses ist als Beitrag zu den Kosten für die Schlichtung anzusehen.

(c) Die Schlichtung erfolgt nach festgesetzten Vorschriften. Ein Exemplar dieser Vorschriften wird zusammen mit einem Fragebogen an den Kläger gesandt

16.5 Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist Klage bei einem zuständigen niederländischen Gericht zu erheben. Diese Bedingung basiert auf einer schriftlichen Vereinbarung im Sinne des Paragraphen 17 des EEG-Vollstreckungsvertrages vom 27. September 1968.

17. Anwendbares Recht

Auf alle Bedingungen, Angebote und Vereinbarungen ist ausschließlich das niederländische Recht anwendbar.

Sassenheim, 1. Oktober 2000

Die niederländische Fassung dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der einzige verbindliche Text und geht im Falle von Text- oder Auslegungsabweichungen etwaigen Übersetzungen vor.